



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

Stiftung Spiel
Historisches Spielzeug-Innovative Spielräume
Poststraße 2
29614 Soltau

Bearbeitet von
Frau Kraim

E-Mail
Sigrun.Kraim@ArL-lg.niedersachsen.de

Telefax
04131 151302

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL LG.06-11741/319

Durchwahl 04131 15-
1343

Lüneburg
23.02.2016

Stiftungsaufsicht;

*Empfang am
20.02.2016
J.E.*

Sehr geehrte Frau Ernst, sehr geehrter Herr Ernst,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16.02.2016, in der Sie mich um eine Stellungnahme zu den von Ihnen aufgezeigten Sachverhalten gebeten haben:

Mit Verfügung vom 27.07.2005 wurde die Stiftung Spiel als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Durch die Anerkennung als gemeinnützige Stiftung sollte dauerhaft die Sammlung des Norddeutschen Spielzeugmuseums gesichert und gleichzeitig der öffentliche Zugang sichergestellt sein. Maßgeblich für die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung war die Zusicherung der Stadt Soltau, die Stiftung finanziell zu unterstützen. Dabei wurde seitens der Stadt Soltau stets die große Bedeutung des Spielzeugmuseums für die Stadt und die hohe Priorität betont.

Um die dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung der Stiftungszwecke zur gewährleisten, wurde ein umfangreiches Finanzierungskonzept erarbeitet, welches die Stiftung überlebens- und vor allem genehmigungsfähig machte. Das Finanzierungskonzept berücksichtigte sowohl die bisherigen Betriebszuschüsse der Stadt Soltau an das Spielzeugmuseum als auch die künftigen Personalkosten, die in enger Abstimmung mit dem Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur ermittelt wurden. Das erzielte Ergebnis ist einstimmig vom Rat der Stadt Soltau, aber auch vom Landkreis im Rahmen der Genehmigung des städtischen Haushalts genehmigt worden und diene als Grundlage des zwischen der Stadt Soltau und der Stiftung Spiel geschlossenen Vertrages.

Die finanzielle Ausstattung der Stiftung war maßgeblich für die spätere Anerkennung, anderenfalls wäre die Errichtung der Stiftung Spiel nicht genehmigungsfähig gewesen.

Der zwischen der Stadt Soltau und der Stiftung Spiel geschlossene Vertrag enthält alle relevanten Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere hinsichtlich der Leistungen beider Vertragspartner. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen ergeben sich nicht. Ausdrücklich ist im Vertrag ein fester quartalsweise fälliger Finanzierungsbetrag der Stiftung zugesichert worden. Dies ist vergleichbar mit einer **Festbetragsfinanzierung** im Zuwendungsrecht und nicht etwa mit einer Fehlbedarfsfinanzierung, wenngleich hier auch kein Zuwendungsbescheid sondern ein privatrechtlicher Vertrag zugrunde liegt. Die Stiftung hat sich

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch gerne
individuell vereinbart werden

Telefon
04131 15-0
Telefax
04131 15-2902

E-Mail
Poststelle@ArL-LG.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE71 2505 0000 0106 0371 79
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

ihrerseits verpflichtet jeweils zum 31.03. eines Jahres einen Rechenschaftsbericht über das **zurückliegende** Jahr vorzulegen. Meines Wissens ist die Stiftung dieser Verpflichtung stets nachgekommen, darüber hinausgehende Verpflichtungen seitens der Stiftung bestehen nicht. Die von der Stadt Soltau geforderte Belegprüfung seit 2008 ergibt sich eindeutig **nicht** aus der vertraglichen Vereinbarung, insbesondere auch nicht hinsichtlich des Zeitraums der Rechenschaftspflicht.

Ergänzend möchte ich klarstellen, dass das niedersächsische Stiftungsgesetz keine Regelungen über die Aufbewahrungsfristen von Unterlagen für die Rechnungslegung enthält. In entsprechender Anwendung von § 257 Handelsgesetzbuch sollten aber der Haushaltsplan, die laufenden Aufzeichnungen, die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks 10 Jahre, Schriftverkehr und Buchungsbelege 6 Jahre aufbewahrt werden (Stiftungsrechts-Handbuch, Seifart/v.Campenhausen, 4.Auflage, § 37 RdNr.296). Damit kann auch den steuerlichen Aufbewahrungsfristen (§ 147 AO) genügt werden, die mit denen des § 257 HGB deckungsgleich sind.

M.E. ist die Stiftung Spiel ihrer Informationspflicht in vollem Umfange nachgekommen und hat darüber hinaus, um das bis dahin gute partnerschaftliche Verhältnis zur Stadt Soltau nicht zu gefährden, der Stadt Soltau umfangreiche Einblicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung ermöglicht (siehe Jahresaufstellung). Weitere Zugeständnisse der Stiftung hinsichtlich des Prüfungsumfanges sind aus meiner Sicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung nicht geboten. Sollte die Stadt Soltau ihrerseits vom Vertrag abweichen, wie z.B. Zahlungseinstellung, vorzeitige Kündigung, müsste der Vorstand der Stiftung, um seinen Pflichten nach dem Stiftungsrecht gerecht zu werden, zur Existenzsicherung dieser ggfs. gerichtliche Schritte gegen die Stadt erwägen. Dies bitte ich die Stiftung selbst oder nach einer Rechtsberatung durch einen Dritten, gegebenenfalls zu veranlassen.

Ich möchte an dieser Stelle auch noch einmal ausdrücklich daraufhin weisen, dass die Stiftung Spiel ihren jährlichen Rechenschaftsverpflichtungen nach dem NStiftG stets in vollem Umfange nachgekommen ist. Die Prüfungen unsererseits haben seit Stiftungsgründung keine Beanstandungen ergeben.

Sollten Sie ein weiteres persönliches Gespräch in dieser Angelegenheit wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Sigrun Kraim